

3. Die Schatzungen des Adels und der Geistlichkeit (1482–1559)

Zwei Schatzungsregister mit dem Anschlag der westfälischen Adligen von 1543²⁹ und einem Schatzbuch der vom Adel empfangenen Schatzungsgelder von 1549³⁰ werden im Rahmen der vorliegenden Publikation ediert.

Bereits für das Jahr 1482 findet sich im Staatsarchiv Münster ein nicht vollständiges Schatzungsregister in einer Abschrift von 1680.³¹

Ein weiteres Fragment mit einem „Anschlag der Ritterschaft“ ebenfalls in einer Abschrift von 1680 ist zwischen 1548 und 1561, der Zeit des Landdrosten Henning Schüngel, zu datieren.

Ein Vergleich der Lebensdaten der Genannten könnte näheren Aufschluß geben.³²

Nur eine Quelle belegt auch die Schatzung der Geistlichkeit des Herzogtums Westfalen im Detail, wenn auch fragmentarisch. Mit Bezug auf die Dekanate Meschede und Medebach werden in ihr Abgaben der pastores und vicarii für die Jahre 1534, 1537, 1543, 1544, 1551, 1556 und 1559 aufgeführt.³³

4. Vorbemerkung zum Abdruck der Schatzungsregister von 1543 (und 1549)

Von einem Vollabdruck der drei Register A, B und C wurde abgesehen, da hinsichtlich des Aufbaues und des Inhaltes der Register keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Die Register weichen allerdings hinsichtlich ihrer Genauigkeit und der Schreibweisen der Namen voneinander ab. Die Handschrift A wird im Volltext wiedergegeben, während gravierende Abweichungen in B und C in einem Anmerkungsapparat nachgewiesen werden. Das hier gewählte Verfahren erlaubt es, einerseits den in der Vergangenheit schon häufig benutzten Text A im vollständigen Druck erscheinen zu lassen und gleichzeitig Schreibvarianten bei den Orts- und Personennamen in B und C nachzuweisen.

Die Handschrift A wurde seit ihrem Auffinden in den sechziger Jahren, also seit über 30 Jahren, nicht zuletzt durch die Bereitstellung einer leicht zugänglichen photographischen Reproduktion im Staatsarchiv Münster, von der zumeist genealogischen und der Landesgeschichtsforschung benutzt.³⁴ In vielen Ausarbeitungen und Publikationen finden sich daher inzwischen die Schreibweisen der Personen- und der Orts-

²⁹ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen Landstände, Nr. 3057, Bl. 1–10.

³⁰ ebd., Nr. 3059, Bl. 1–16.

³¹ ebd., Nr. 1382, Bl. 1–7.

³² ebd., Nr. 1383, Bl. 1–7.

³³ Staatsarchiv Münster, Reichskammergericht W Nr. 148 Bd. 2, Bl. 259–261, 268–269.

³⁴ Eine maschinenschriftliche Abschrift des Registers von 1543 von Dr. Wilhelm Voß im Pfarrarchiv Schönholthausen und im Stadt- und Landständearchiv Arnsberg blieb für diese Publikation unberücksichtigt.

namen dieser Handschrift A wieder. Nach eingehender Untersuchung der drei Schatzungsregister A, B und C mußte allerdings festgestellt werden, daß mit großer Wahrscheinlichkeit nicht A, sondern C die Quelle mit dem größten Anspruch auf Genauigkeit und Ursprünglichkeit darstellt. Dagegen sind A und B vermutlich Abschriften geringerer Qualität. Dies läßt sich einerseits daran nachweisen, daß die Summen der Schatzungsbeträge der Dörfer und Kirchspiele in C zumeist exakt errechnet sind, während in A und B zwar die Summen mit denen in C identisch sind, jedoch die Addition der unkorrekt abgeschriebenen Einzelbeträge diese nicht ergeben. Zudem lassen A und B mehrere Schatzungspflichtige aus, ohne deren Zahlungsbeträge sich aber nicht die Summen erklären lassen. Auch hinsichtlich der Vollständigkeit der angegebenen Schatzungspflichtigen ist C die „bessere“ Quelle. In C fehlen keine Namen gegenüber A und B. Wo A und B, wie in Anm. 559, mehr Eintragungen haben, resultiert dies aus einer versehentlich doppelt vorgenommenen Eintragung.

In sprachlicher Hinsicht ist C wesentlich näher an den Schreibweisen der bereits edierten Register von 1536 und 1565. A und B haben darüberhinaus häufig gleichlautend Verballhornungen von Orts- und Personennamen. Aus meiner in den vergangenen Jahren mit örtlichen Genealogen geführten Korrespondenz ist ersichtlich, daß die Schreibweise der bislang fast ausschließlich vor Ort bekannten Fassung A häufig von den sonst üblichen Schreibweisen der Familiennamen abweicht.

Varianten von Ortsnamen werden im Anmerkungsapparat immer nachgewiesen. Der Nachweis der Varianten von Personennamen beschränkt sich auf die Familiennamen und läßt häufig unberücksichtigt Varianten bei Doppelkonsonanz (Stamm, Konigs-Konnings), Dehnungs-i und -e (Ruse-Ruise), Schreibung von i und y für den Laut i (Lise-Lyse), Schreibung von sß, ss, ß für Lautwert ß. Vermerkt wurden diese Varianten in C nur dort, wo dadurch eine Übereinstimmung mit den Namen im Band 1 hergestellt werden konnte. Varianten bei den Vornamen blieben weitgehend unberücksichtigt zumal einige Vornamen durchgängig in A und C verschieden geschrieben werden (z. B. A: Dirich, Tonis, Mertin, Gorgen, Henrich; C: Dietherich, Thoeniß, Martin, Jorgen, Heinrich). Diese Beschränkung im Nachweis von Varianten ermöglicht es, den Anmerkungsapparat für die Register von 1543 auf ca. 4500 Anmerkungen zu reduzieren und dennoch die wesentlichen Auslassungen und Abweichungen anzugeben.

Sowohl für die Register von 1543 (A, B und C) als auch für die Register des Adels von 1543 und 1549 gilt, daß grundsätzlich in der Volltextwiedergabe die Namen möglichst getreu der Vorlage erscheinen. Lediglich u und v werden nach vokalischem oder konsonantischem Gebrauch wiedergegeben. Groß- und Kleinschreibung sind den heutigen Regeln angepaßt. Zahlen werden in arabische Ziffern übertragen.

Abkürzungen:

[!]	= Lesung eindeutig
d	= Denar, Pfennig
g	= Gulden
o	= Ort ($\frac{1}{4}$ g)
ß	= Schilling (Solidus)
M.	= Meister
Haußfr.	= Haußfrau
Fr.	= Frau
gnt.	= genannt